

SG_PUBLIKATIONEN VD/ANJF-12.25 vom 18. November 2013

SG Gerichte, 2013-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_VD_ANJF-12.25

FR: SG_PUBLIKATIONEN VD/ANJF-12.25 du 18 novembre 2013

IT: SG_PUBLIKATIONEN VD/ANJF-12.25 del 18 novembre 2013

Erwägungen

E. 1.1

Die Aufsichtsbeschwerde ist ein formloser Rechtsbehelf, durch den eine Verfügung oder andere Handlung einer Verwaltungsbehörde bei deren Aufsichtsbehörde beanstandet und darum ersucht wird, die Verfügung abzuändern, aufzuheben oder eine andere – zum Beispiel disziplinarische - Massnahme zu treffen (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. vollständig überarbeitete Auflage, Zürich 2010, Rz 1835). Mit einer Aufsichtsbeschwerde können grundsätzlich sämtliche Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsinstanz zur Kenntnis gebracht werden. Die Grundlage für die Aufsichtsbeschwerde bilden einerseits der Grundsatz der Gesetzmässigkeit und andererseits der hierarchische Aufbau der Verwaltung mit den damit verbundenen Aufsichtsbefugnissen der übergeordneten Behörde (Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, St.Gallen 2003, Rz 1218).

A.____s Aufsichtsbeschwerde richtet sich gegen das Amt für Natur, Jagd und Fischerei bzw. den ehemaligen Amtsleiter F.____, Jagdadjunkt G.____, Wildhüter D.____ und Wildhüter C.____. Die Prüfung der Aufsichtsbeschwerde liegt damit in der Zuständigkeit des Vorstehers des Volkswirtschaftsdepartements.

E. 1.2

Wird eine Aufsichtsbeschwerde gegen eine Verfügung oder einen Entscheid innerhalb der ordentlichen Rechtsmittelfrist eingereicht, ist zu prüfen, ob die Aufsichtsbeschwerde gegebenenfalls als ordentliches Rechtsmittel entgegenzunehmen ist. A.____ reichte die Aufsichtsbeschwerde bereits ein als ihm das ANJF im Administrativverfahren wegen Abschuss eines Kronenhirsches das rechtliche Gehör gewährte, also noch bevor das Administrativverfahren mittels Verfügung vom ANJF abgeschlossen werden konnte. Die Entgegennahme der Aufsichtsbeschwerde als Rekurs kam daher mangels Anfechtungsobjekt nicht in Frage. Wie sich aus dem späteren Schriftverkehr mit dem Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartements ergab, wollte A.____ sodann auch nach dem Erlass der Verfügung seine Eingabe als Aufsichtsbeschwerde behandelt haben.

E. 1.3

Als formloser Rechtsbehelf vermittelt die Aufsichtsbeschwerde keinen Erledigungsanspruch und keine Parteirechte (Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, a.a.O., Rz 1222; Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Auflage, Zürich 2013, Rz 774). Der Anzeiger gibt nur Anstoss zu einem aufsichtsrechtlichen Verfahren, ist aber an diesem selbst nicht beteiligt. A.____ hat daher nur – aber immerhin – Anspruch auf eine kurze Stellungnahme des

Volkswirtschaftsdepartementes. Diesem Anspruch wird mit der Zustellung des vorliegenden Entscheids Genüge getan.

Seite 8/10

E. 2

Die Aufsichtsbeschwerde ist ein subsidiärer Rechtsbehelf. Soweit ordentliche oder ausserordentliche Rechtsmittel oder andere Klagemöglichkeiten bestehen, wird nach ständiger Rechtsprechung einer aufsichtsrechtlichen Anzeige zum vornherein nicht gefolgt, wenn es dem Anzeiger zumutbar ist, seine Rechte auf dem formellen Rechtsweg geltend zu machen (GVP 2000 Nr. 68; GVP 1988 Nr. 91).

Mit der Aufsichtsbeschwerde vom 29. Juli 2012 stellte A. ___ dem Volkswirtschaftsdepartement die gleichen Anträge, die er zuvor dem ANJF im Administrativverfahren stellte, und die er als Adressat der Administrativverfügung später mit Rekurs dem Volkswirtschaftsdepartement hätte stellen können. Es wäre ihm somit möglich gewesen, seine Anliegen in einem ordentlichen Rechtsmittelverfahren prüfen zu lassen. Es war A. ___ zudem nicht unzumutbar, einen Rekurs einzureichen, nur weil solche Rechtsstreitigkeiten gemäss seinen Ausführungen vom 12. August 2012 viel Geld kosten würden. Wäre er nicht in der Lage gewesen, die ihm gegebenenfalls entstehenden Kosten eines Rekursverfahrens zu tragen, hätte er ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen können. Daraufhin wären seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse diesbezüglich überprüft worden. Im Ergebnis wäre es A. ___ möglich und zumutbar gewesen, seine Anträge in einem ordentlichen Rekursverfahren zu stellen. Auf die Aufsichtsbeschwerde wird deshalb nicht eingetreten.

E. 3.1

Nach Art. 94 Abs. 1 VRP hat wer eine Amtshandlung zum eigenen Vorteil oder durch sein Verhalten veranlasst, die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten. Eine Aufsichtsbeschwerde löst in der Regel keine Gebührenpflicht aus, da mit ihr primär das öffentliche Interesse an einer rechtmässigen Verwaltungstätigkeit geschützt werden soll. Allerdings kann eine Aufsichtsbeschwerde nicht einfach als Ersatz für ein ordentliches Rechtsmittel eingereicht werden, nur um sich das Kostenrisiko für das ordentliche Rechtsmittel zu ersparen. Werden mit einer Aufsichtsbeschwerde lediglich private Interessen verfolgt, kann daher auch im Rahmen einer Aufsichtsbeschwerde eine Kostenaufgabe erfolgen (Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, a.a.O., Rz 1229; Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, § 13 N. 30 und Vorbem. zu §§ 19-28 N. 42). Das gilt besonders dann, wenn der Beschwerdeführer, der statt des Rekurses eine Aufsichtsbeschwerde einreicht, von der instruierenden Behörde zuvor auf die Aussichtslosigkeit seines Vorgehens hingewiesen wurde und er trotzdem auf einem formellen Entscheid bestand. In solchen Fällen ist das Vorgehen des Anzeigers als leichtfertig zu bezeichnen (vgl. zum Verwaltungsverfahren des Bundes: VPB 2010, Nr. 6, E. II.4).

E. 3.2

A. ___ verzichtete darauf, Rekurs gegen die Verfügung des ANJF vom 10. Juni 2013 einzureichen, weil er bei einer Abweisung des Rekurses mit einer Kostenaufgabe hätte rechnen müssen. Die von ihm zusammen mit seiner

Seite 9/10 Aufsichtsbeschwerde gestellten Anträge sind identisch mit den Anträgen in seiner Stellungnahme vom 12. Juli 2012, die er dem ANJF im Hinblick auf die später von ihm nicht angefochtene Administrativverfügung einreichte. Die mit der Aufsichtsbeschwerde eingereichten Anträge, wonach der von ihm erlegte Kronenzwölfer als Hegeabschuss zu akzeptieren, ihm die Trophäe auszuhändigen und der Trophäe ein Attest über die Akzeptierung als Hegeabschuss beizulegen sei und er ausserdem mit Fr. 1'000.-- zu entschädigen sei, zielen dabei offensichtlich nicht auf ein öffentliches sondern auf sein privates Interesse ab.

Der die Aufsichtsbeschwerde instruierende Rechtsdienst wies A.____ deshalb am 30. Juli und 27. September 2013 zweimal auf das Kostenrisiko seiner Vorgehensweise hin. Sodann wies der Rechtsdienst A.____ darauf hin, dass die Aufsichtsbeschwerde nicht einfach als Ersatz für das Rekursverfahren dienen könne, weshalb der Rechtsdienst dem Departementsvorsteher beantragen müsste, auf die Aufsichtsbeschwerde nicht einzutreten. Trotzdem bestand A.____ mit Schreiben vom 16. Oktober 2013 leichtfertigerweise auf einen formellen Entscheid des Departementsvorstehers. A.____ sind daher die Kosten für den vorliegenden Entscheid aufzuerlegen.

E. 3.3

Die Höhe der amtlichen Kosten bemisst sich analog den Kosten eines Rekursentscheids. Das Volkswirtschaftsdepartement verlangt für einfache Rekursentscheide ohne zusätzliche Beweisabklärungen Fr. 1'500.-- (siehe Nr. 10.01 Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5).

E. 4

Zusammengefasst ist somit auf die Aufsichtsbeschwerde von A.____ nicht einzutreten und es werden ihm die Kosten für diesen Entscheid von Fr. 1'500.-- auferlegt.

E. 5

Tritt die Aufsichtsbehörde nicht auf die Aufsichtsbeschwerde ein oder leistet ihr keine Folge, so ist dieser Entscheid nach Lehre und Rechtsprechung weder mit ordentlichen noch mit ausserordentlichen Rechtsmitteln anfechtbar, da de facto keine Rechtsstreitigkeit vorliegt; es fehlt an der verbindlichen Regelung eines konkreten Rechtsverhältnisses und demzufolge am Rechtsschutzinteresse des Anzeigers (vgl. dazu BGE 121 I 87, Erw. 1a; BGE 121 I 42, Erw. 2a; BGE 133 II 468, E. 2). Ausgenommen ist die Kostenaufgabe. Werden für die Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde Kosten erhoben, ist die Kostenaufgabe mit den ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbar (vgl. Kölz/Häner/ Bertschi, a.a.O., Rz 783 f.).

Entscheid 1. Auf die Aufsichtsbeschwerde von A.____ wird nicht eingetreten.

2. A.____ werden amtliche Kosten von Fr. 1'500.-- auferlegt.

Seite 10/10

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN Der Vorsteher:

Benedikt Würth Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung Gegen die mit diesem Entscheid auferlegten Kosten kann nach Art. 59bis VRP innert 14 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen, Spisergasse 41, 9001 St.Gallen, erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.